

Gemeinde Aurachtal



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Aurachtal (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 10. März 2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Aurachtal (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 10.03.2022

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBI S. 683), sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI S. 74), folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) ¹Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Aurachtal werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) ¹Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen, sowie für die Beseitigung von Anlagen oder Objekten, die Gegenstand einer nicht erlaubten oder einer zeitlich abgelaufenen Sondernutzung sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) ¹Für die Erteilung des Erlaubnisbescheides werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Aurachtal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erhoben.

§ 2

Berechnungszeiträume

- (1) ¹Gebühren werden in folgenden Zeiträumen berechnet:
 1. halbtäglich, dies entspricht einem Zeitraum von maximal sechs Stunden innerhalb eines Kalendertages;
 2. täglich, dies entspricht einem Zeitraum von einem Kalendertag;
 3. je begonnener Woche;
 4. vier Wochen;
 5. je begonnenen Monat;
 6. jährlich, dies entspricht dem Zeitraum eines Kalenderjahres.
- (2) ¹Ein Zeitraum, der nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 Frist, bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag dem Zeitraum entspricht. ²Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet der Zeitraum mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung); die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) ¹Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. ²Erfüllt eine Sondernutzung mehr als einen Tatbestand aus dem Gebührenverzeichnis, so wird dem Gebührenschuldner (§ 6) nur die Gebühr der Tarifnummer in Rechnung gestellt, welche die betragsmäßig höchste ist.
- (3) ¹Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
- (4) ¹Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken, usw.). ²Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
- (5) ¹Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalendermonate anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. ²Gebühren, deren abrechenbarer Zeitraum pro angefangenen Monat bestimmt wird, können unter Beachtung von Absatz 8 pro Tag berechnet werden, wenn die Sondernutzung maximal fünfzehn Tage in Anspruch genommen werden soll. ³Die Gebühr wird in diesem Falle so berechnet, dass die Gebühr für jeden Tag ein Dreißigstel der vollen Gebühr beträgt.
- (6) ¹Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten gerundet.
- (7) ¹Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (8) ¹Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (9) ¹Für unerlaubte Sondernutzungen wird der eineinhalbfache Gebührensatz dem Gebührenschuldner (§ 6) in Rechnung gestellt. ²Sieht das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vor, so wird das Eineinhalbfache der jeweiligen Höchstgebühr veranschlagt. ³Geht der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis verspätet nach Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Aurachtal ein, so kann der eineinhalbfache Gebührensatz abgerechnet werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. ⁴Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Gebührenschuldner einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zum wiederholten Mal verspätet eingereicht hat.

§ 4 Kapitalisierung

- (1) ¹Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. ²Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) ¹Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung

- (1) ¹Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) ¹Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) ¹Gebührenfreiheit besteht auch für Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) ¹Liegt die Ausübung der Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) ¹Den Nachweis hat in den Fällen der Absätze 2 bis 4 jeweils der Sondernutzungsberechtigte zu erbringen.
- (6) ¹Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften,
 4. für nichtgewerbliche künstlerische Darbietungen u. ä.,
 5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.
- (7) ¹Gebührenfreiheit besteht nicht für die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist derjenige:
 1. der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist,
 2. der Rechtsnachfolger des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis ist,
 3. der die Sondernutzung - mit oder ohne Erlaubnis - ausübt.
- (2) ¹Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) ¹Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenschuld, -pflicht; Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche nicht oder noch nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) ¹Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (5) ¹Die Gebührenpflicht endet bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8 Gebührevorschuss

- (1) ¹Die Gemeinde Aurachtal kann vor Erteilung der Erlaubnis einen angemessenen Gebührevorschuss fordern, insbesondere wenn sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen lässt.
- (2) ¹Der Gebührevorschuss wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet.
- (3) ¹Der Gebührevorschuss wird zu dem von der Gemeinde Aurachtal bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) ¹Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) ¹Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) ¹Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung, bei der Gemeinde Aurachtal eingegangen sein muss, möglich. ²Den Nachweis für den rechtzeitigen Zugang des Antrags hat der Antragsteller zu führen.
- (4) ¹Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) ¹Wurde eine erlaubte Sondernutzung deshalb widerrufen, weil der Verpflichtete gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 10 Übergangsbestimmung

¹Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Satzung für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Anlage (zu § 2 Abs. 1) – Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

GEMEINDE AURACHTAL
Aurachtal, den 10.03.2022

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 07.04.2021, Nr. 5, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 07.04.2022
GEMEINDE AURACHTAL

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 10.03.2022 GEBÜHRENVERZEICHNIS

TARIF-NR.	ART DER SONDERNUTZUNG	MAßEINHEIT	ZEITRAUM	BETRAG IN EURO
1	Baugerüste	je lfd.Meter	je begonnener Woche	1,00 – 3,00 mind. 30,00
2	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Baumaschinen, Materialablagerungen u. ä.	je m ²	je begonnenem Monat	1,00 – 5,00
3	Ablagerungen wenn nicht unter Nr. 2 genannt	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	je begonnener Monat	3,00 – 6,00
4	Abstellen von Hebebühnen, Außenaufzügen, Hubsteigern	Stück	je begonnene Woche	25,00 – 50,00
5	Abstellen eines Containers	Stück	je begonnene Woche	25,00 – 50,00
6	Aufstellen eines Baukrans	Gehwegsperrung und / oder leichte Einengung der Fahrbahn	je begonnenem Monat	25,00
		Halbseitige Sperre	je begonnenem Monat	50,00
		Halbseitige Sperre + Gehweg	je begonnenem Monat	75,00
		Vollsperrung	je begonnenem Monat	100,00
		Vollsperrung + Gehweg	je begonnenem Monat	125,00
7	Aufstellen eines mobilen Autokrans	Halbseitige Sperre + Gehweg	täglich	30,00
			halber Tag (max. 6 Stunden)	20,00
		Vollsperrung + Gehweg	täglich	50,00
			halber Tag (max. 6 Stunden)	30,00
8	Aufstellen eines mobilen Autokrans + Abstellen eines Fahrzeugs zum Entladen	Halbseitige Sperre + Gehweg	täglich	40,00
			halber Tag (max. 6 Stunden)	30,00
		Vollsperrung + Gehweg	täglich	60,00
			halber Tag (max. 6 Stunden)	40,00
9	Aufgrabung eines Kopflochs von max. 1x1 m, ohne Leitungsverlegung	je Kopfloch	je begonnener Monat	25,00

10	Aushebung einer Baugrube größer 1x1 Meter	je m ²	je begonnener Monat	3,00 -10,00
11	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen mit max. drei Baugruben	bis 30 Meter	je begonnener Monat	30,00
12	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	von 31 Meter bis 100 Meter Länge	je begonnener Monat	50,00
13	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	von 101 Meter bis 300 Meter Länge	je begonnener Monat	100,00
14	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	über 300 Meter Länge	je begonnener Monat	150,00
15	Einrichtung Halteverbotszonen für Umzug u. ä.	je m ²	täglich	1,00 – 5,00
16	Abstellen von Gegenständen aller Art	je m ²	je begonnene Woche	2,00 – 5,00 mind. 10,00
17	Abstellen von Fahrzeugen, insb. ohne Zulassung	Stück	täglich	5,00 – 30,00
18	Warenautomaten und sonstige Automaten	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
19	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
20	einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
21	zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)	je Stück	jährlich	6,00 – 25,00
22	Markisen	je lfd. Frontmeter	jährlich	6,00 – 50,00
23	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit stehendem Gewerbebetrieb	je m ²	jährlich	6,00 – 15,00
24	Fahrradständer, -halter	je Stellmöglichkeit	jährlich	6,00 – 12,00
25	Tische und Stühle von Gaststätten und dergleichen	je m ²	jährlich	10,00 – 25,00
26	Reklamesäulen und ähnliche Werbeträger	Stück	jährlich	10,00 – 50,00
27	Freistehende Reklametafeln, Hinweistafeln und ähnliche Werbeträger	Stück	jährlich	10,00 – 25,00
28	Verkaufswagen und Verkaufsstände fortdauernd	je m ²	jährlich	5,00 – 25,00
29	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art, vorübergehende Verkaufsstände	je m ²	täglich	1,00 – 3,00
30	Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten)	Stück	jährlich	6,00 – 25,00
31	Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	gesamte Fläche	täglich	25,00 – 75,00
32	Plakate bis DIN A 3	Stück	maximal vier Wochen	5,00 – 15,00
33	Großplakate über DIN A 3	Stück	maximal vier Wochen	15,00 – 40,00

34	Abstellen eines Anhängers o.ä. zu Werbezwecken	Stück	je begonnene Woche	50,00 – 100,00
35	Entfernung abgelaufener oder nicht genehmigter Sondernutzungen nach den Tarif-Nrn. 26, 27, 30 - 34 durch die Gemeinde	Stück		50,00